

Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Abbruchs von Gebäuden und dem Neubauvorhaben eines Kindergartens in der Flughafenstraße 13 in 64546 Mörfelden-Walldorf

Auftraggeber Stadt Mörfelden-Walldorf



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie



Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.büobernd.de

Lindenfels, den 08. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Planungsraum/Objekt.....	6
4	Methodik	7
5	Ergebnisse und Beurteilung	8
5.1	Vegetation	8
5.2	Vögel.....	8
5.3	Fledermäuse	10
5.4	Beschreibung der Ersatzmaßnahmen - Haussperling.....	11
5.5	Weitere relevante Arten.....	12
6	Maßnahmen	13
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
6.2	Ersatzmaßnahmen	14
6.3	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	14
7	Zusammenfassung.....	15
8	Zitierte und verwendete Literatur	16
	Bilddokumente	17ff

1 Einleitung

Neben dem Erfordernis von Artenschutzprüfungen im Rahmen der Bauleitplanung besteht dieses Erfordernis auch im Rahmen von Gebäudeabrissen oder Sanierungen, da regelhaft an/in oder im Umfeld von Gebäuden mit naturschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Hier vorliegend soll im Rahmen eines B-Planvorhabens der bestehende Kindergarten umgebaut werden, Gebäude werden abgebrochen. Der Kindergarten bzw. der Vorhabenbereich befindet sich in der Flughafenstraße 13, 64546 Mörfelden-Walldorf.

Der Vorhabenträger, Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, beauftragte das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd, Schulstraße 22 in 64678 Lindenfels-Kolmbach mit der erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind daher, wie auch die nicht geschützten Arten, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Bebauungspläne erfüllen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwar nicht selbst, gegen die Zugriffsverbote kann jedoch bei der späteren Realisierung der durch Bauungspläne zugelassenen Bauvorhaben verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einer gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich. Daher ist bereits bei der Aufstellung von Bauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die Bauungspläne andernfalls wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnten.

Sanierungen, Abriss von Gebäuden, Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen oder sonstige Maßnahmen, bei denen mit dem Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten der BArtSchV/BNatSchG zu rechnen ist und somit die Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein könnten, unterliegen ebenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Abbruchgenehmigungen oder neue Baugenehmigungen können nur erteilt werden, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Naturschutzrecht) entgegenstehen.

Beim Abbruch von Gebäuden, wie hier vorliegend, sind regelhaft Gebäudebrutvogelarten und Fledermäuse betroffen, seltener liegt die Betroffenheit von weiteren relevanten Arten, wie Hornissen, Siebenschläfer, Gartenschläfer, Haselmaus, Zaun- und Mauereidechse u.a. vor. Eine Beachtung auch der national geschützten Arten ist abhängig vom Verfahren z.T. zwingend, z.T. kann dies auch angeordnet werden.

Lebensstätten von Arten, die alljährlich wiederkehrend dieselben Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen (z.B. Haussperling, Feldsperling, Star, Mauersegler, Schleiereule, Steinkauz, Dohlen, Schwalben, Weißstorch, Turmfalke, Wanderfalke sowie alle Fledermausarten) unterliegen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 einem Ganzjahresschutz. D.h., auch bei Abwesenheit der Arten (i.d.R. im Winter) besteht

dieser Lebensstättenschutz, so dass bei Zerstörung der Lebensstätten dieser Arten, als Nebenbestimmungen/Auflagen ein Ersatz der verloren gehenden regelmäßig genutzten Lebensstätten vom Vorhabenträger zu erbringen ist als auch unter bestimmten Umständen (z.B. zeitliche Lücke zwischen Zerstörung der Lebensstätte und Wiederherstellung) eine Befreiung oder Ausnahme von den Verboten der Naturschutzgesetzgebung zu beantragen bzw. zu prüfen ist.

Sowohl die Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG Abs. 7 als auch die Befreiung nach § 67 BNatSchG setzt jedoch zwingend eine Alternativenprüfung voraus, die regelhaft in einem vorgezogenen Ersatz der Lebensstätten zu suchen ist. Da dies i.d.R. dem Vorhabenträger zumutbar ist, sind Maßnahmen so zu wählen, dass diese mit hoher Prognosesicherheit auch zum Zeitpunkt des Bedarfs wirksam sind und somit bei Wiederankunft im Brutgebiet (Brutvogelarten) bzw. nach Winterruhe (Fledermäuse) den Individuen der Arten für die Brut zur Verfügung stehen. Dies wird sowohl im Rahmen der Ausnahmeprüfung als auch im Rahmen der Befreiung erforderlich, auch dann, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Beide Bescheide beinhalten i.d.R. als Nebenbestimmungen die im Rahmen der Prüfung erkannten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung. Stehen dem Vorhabenträger keine geeigneten Maßnahmen vor Fertigstellung des Neubaus und der Ersatzmaßnahmen am Neubau zur Verfügung, so kommt es zur zeitlichen Lücke zwischen der Zerstörung der regelmäßig genutzten Lebensstätte und dem Ersatz am Neubau, dies ist für einige Fledermausarten, die in einem Quartierverbund organisiert sind, i.d.R. kurzfristig tolerabel da auch die Ersatzquartiere meist erst nach 1-5 Jahren angenommen werden und es solange zu Verschiebungen im bestehenden Quartierverbund kommt, die bei diesen Arten noch als vertretbar angesehen werden, ZAHN et. al. 2006, BERND 2013, MULNV & FÖA 2021. Für die zeitliche Lücke und nur bei der Alternativlosigkeit von CEF-Maßnahmen ist dann eine Befreiung für diesen Zeitraum erforderlich.

Bei o.g. Arten (alljährlich wiederkehrende und somit regelmäßige Nutzung derselben Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ist stets davon auszugehen, dass diesen Arten keine ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen, da Konzentrationen ohne Aufwertungsmaßnahmen regelhaft nicht möglich sind und somit immer Ersatzmaßnahmen zu ergreifen sind, vgl. Leitfaden Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2015, SCHUMACHER et. al. 2021, bei letzterem Kommentar zum BNatSchG heißt es: *„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Einwirkungsbereichs des Eingriffs/Vorhabens vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“* (Kommentar zum BNatSchG, Schumacher/Fischer-Hüftle, 2021, S. 1055, Rd 63).“

3 Planungsraum/Objekte

Nachfolgend die Lage des Vorhabenbereichs und der Gebäude, die abgebrochen/umgebaut werden.



Abb. 1: Darstellung des Vorhabenbereichs (schematisch dargestellt).

(Bildquelle HLNUG natureg)

A = Abbruchgebäude Kindergarten
B = Abbruchgebäude Wohnhaus
Gelb umrandet = Vorhabenbereich

4 Methodik

Die Gebäude wurde von außen und innen auf Brutvogelarten und Fledermäuse geprüft. Hierbei wurde auf direkte und indirekte Nachweise (Kot, Totfunde, Fraßreste, Nester, Nistmaterial, Federn, Gewölle, Eier, Eischalen), welche auf eine Besiedlung durch Vögel und Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Auch auf ein Lebensstättenpotenzial wurde geachtet bzw. dieses beurteilt.

Fledermäuse wurden durch Ausleuchten potenzieller Quartierbereiche mittels starker LED-Lampen kontrolliert. Quartierbereiche sind insbesondere hinter Konstruktionsteilen sowie im Bereich der Fassade, Mauerfugen, abstehenden Fassadenteilen, Fensterläden, Dachstuhl, Balkenkehlen, Zwischendach u.dgl.m. zu erwarten.

Eine Beurteilung der **Brutvogelarten** erfolgte durch eine Expositionszeit von außen sowie durch eine Suche nach Nestern, Federn, Kot, Totfunde, Schlupflöcher mit Krallenspuren bzw. Gewölle als Nachweis von Arten.

Unter wertgebenden bzw. planungsrelevanten Arten/Artengruppen war beim Abriss/Sanierung von Gebäuden mit **Vögeln** und **Fledermäusen** zu rechnen.

Weiterhin wurde eine Prüfung (Gehölzbestand/Freifläche) auf weitere artenschutzrechtlich planungsrelevante Aspekte vorgenommen.

Tab. 1: Kontrolltermin

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Gebäudekontrollen und Außenbereich
25.04.2024	sonnig bis leicht bedeckt 10°C, 0 bft.	vollständig von innen und außen sowie Freifläche und Gehölzbestand

5 Ergebnisse und Beurteilung

5.1 Vegetation

Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen kommen im Vorhabenbereich nicht vor.

Zwei markante und ältere Bäume (Roskastanie, Winterlinde) stocken auf dem Gelände. Weiterhin finden sich eine Reihe von Gebüsch, insbesondere Ziersträucher sowie weitere Bäume noch im jungen Stadium.

Faulstellen, Höhlungen, die für Höhlenbewohner nutzbar sind, wurden nicht festgestellt.

5.2 Vögel (Aves)

Gebäude

Im Bereich des Ortgangs zum Giebel des Wohngebäudes (B) wurde Nistmaterial vom Haussperling nachgewiesen. Auch Junge wurden verhört. Es ist von einer kleinen Brutkolonie von 2-3 Brutpaaren auszugehen. Der Haussperling nutzt alljährlich wiederkehrend dieselben Lebensstätten, somit ist ein Ersatz für diese Arten zwingend erforderlich.

Weitere Brutvogelarten wurden am Gebäude nicht nachgewiesen. Potenziell besteht aber im Bereich von Vorbauten Brutplatzpotenzial für Amsel und Hausrotschwanz.

Im Bereich des Traufs wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden, diese siedelt am Nachbargebäude mit 2 Brutpaaren. Im Rahmen des Abbruchs ist jedoch von keiner Betroffenheit auf umliegende Arten bzw. deren Lebensstätten auszugehen.

Da sich kaum potenzielle Nischen oder weitere Öffnungen am Trauf/Ortgang finden ist nicht mit weiteren Brutvogelarten zu rechnen.

Da die Nester vom Haussperling gerne auch vom Mauersegler genutzt werden und die Sperlinge den Mauerseglern durch deren Anwesenheit die Öffnungen „zeigen“ wird eine Maßnahme gewählt, die auch dem Mauersegler, der erst im Laufe des Monats Mai in den Brutgebieten erscheint, gewählt.

Zudem hat sich gezeigt (NABU Berlin 2023) dass Mauerseglerkästen auch vom Haussperling genutzt werden und in den geräumigen Kästen, der Haussperling mehr Bruterfolg zeigt als in den speziellen Haussperlings-Koloniekästen.

Gehölze

In der Rosskastanie besteht Brutverdacht für die Ringeltaube, die als Freibrüter innerhalb der Krone brütet.

Weitere potenzielle Brutvogelarten, wie z.B. die Amsel wurden nicht nachgewiesen auch nicht im Gebüsch mit Altnestern.

Bei den Freibrütern (Ringeltaube) handelt es sich um eine Art, die alljährlich neue Lebensstätten aufsuchen bzw. neue Nester bauen. Da hier nur Einzelbrutpaare betroffen sein können, werden nur Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Potenziell ist mit weiteren Arten, wie z.B. dem Grünfink zu rechnen. Bei den potenziell weiteren Arten handelt es sich jedoch nicht um Arten, die alljährlich wiederkehrend dieselbe Lebensstätte oder denselben Baum zur Brut nutzen, so dass bei diesen Arten davon ausgegangen wird, dass den Arten im räumlich-funktionalen Umfeld bei ähnlicher/gleichartiger Gestaltung ausreichend Ersatzbrutraum zur Verfügung steht (HMUELV 2015).

Tab. 2: Brutvogelarten an/im Gebäude und Gehölzbestand

Rastvogelarten/Gastvogelarten (R); Zeichenerklärung: O = Ausgestorben/Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Datengrundlage unzureichend, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, ! = besondere Verantwortung, n = ungefährdet; I = Durchzügler; § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art; I = Anhang 1 der VSR; Z = Artikel 4 (2) Art der VSR. III = Anhang III Art der VSR.

Aves - Vögel		RL-Hessen 2015	RL-D 2021	BNSG 2007	VSRL Anhang	Anzahl betroffener Brutpaare
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	§	-	1
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	-	§	-	2-3

Für Brutvögel werden Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) erforderlich.

5.3 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Fassadenfugen, Wandverschalungen, Spalten unter Fensterbänken sind nicht vorhanden, bzw. bieten kein Lebensstättenpotenzial. Auch die Rollladenkästen sind nicht zur Ansiedlung für Fledermäuse geeignet. Die Bleche im Bereich der Attika sind hermetisch verschlossen und bieten aufgrund der Ausführung kein Lebensstättenpotenzial für diese Tiergruppe.

Im Dachstuhl fand sich ebenfalls kein Fledermauskot oder sonstige Hinweise auf eine Besiedlung durch die Artengruppe. Der Dachstuhl wird vom Mieter (Wäschetrocknung) genutzt.

Kellerräume sind hermetisch verschlossen und somit ebenfalls ungeeignet für Fledermäuse.

Die Artengruppe der Fledermäuse ist somit nicht betroffen.

5.4 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen am Neubau - Haussperling

Am Neubau sind im Bereich der Giebel 10 Mauerseglerkästen anzubringen. Der Abstand der Kästen zueinander soll mind. 30cm betragen. Auf einen freien Anflug ist zu achten (günstig 6-9m Bodenfreiheit) und somit an der höchsten Stelle des Gebäudes.

Um die zeitliche Lücke zwischen Zerstörung der Lebensstätten und Ersatz so kurz wie möglich zu halten, sind die Kästen am Neubau im Zuge der Fassadengestaltung anzubringen.

Beispiel für eine Bezugsadresse und Modell:



Abb. 2: Kastentypen, die für die Anbringung am Gebäude geeignet sind; auch in die Dämmung integrierte Kästen sind möglich.



Abb. 3: Beispielaufnahme an einem Rathaus (Seeheim-Jugenheim).

Lieferadresse z.B. Firma Schwegler in Schorndorf

Achten auf z.T. lange Lieferzeiten.

5.5 Weitere wertgebende Arten

Im Naturraum kommen noch zahlreiche weitere planungsrelevante Arten vor, die hier aufgrund der fehlenden Lebensraumparameter aber auch der Vorbelastung (Bebauung, Versiegelung, Störungen/Bewegungsunruhe/Lärm) nicht im unmittelbaren Bereich der Gebäude siedeln können.

Mit dem Vorkommen von Reptilien (z.B. Mauereidechse) ist nicht zu rechnen, auch konnten keine Hinweise (Kot, Häutungsreste oder sichtbare Individuen) auf ein Vorkommen gefunden werden.

Weitere planungsrelevante Arten sind somit nicht zu erwarten.

6 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, abriss-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden, und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. FCS-Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt von Lokalpopulationen in einem bestimmten räumlichen Bereich. Dies ist in Abhängigkeit der jeweiligen betroffenen Art, deren ökologischer Ansprüche und deren Aktionsräume auf Artniveau zu betrachten und setzt immer eine Ausnahmeprüfung voraus.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Bautätigkeit bzw. bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind i.d.R. Baubegleitungen erforderlich, um die artökologischen Habitatansprüche sicher auszuführen.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, bzw. beobachtet die Erhaltung der Lebensstätten und deren weitere Besiedlung in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitorings sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wiederherstellen kann.

Im vorliegenden Fall werden mehrere der o.g. Maßnahmen erforderlich.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- a) Erforderliche Schnitt- und Rodungsmaßnahmen an Gehölzen (siehe Planunterlagen) dürfen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutphase durchgeführt werden.
- b) Aufgrund der Vorkommen von Brutvogelarten ist ein Abbruch der Gebäude ebenfalls nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (optimal bereits bis Mitte Februar) und somit außerhalb der Brutphase durchführbar. Im Falle von Sanierungen (Gerüststellung) sind ebenfalls diese Zeiten einzuhalten.
- c) Bei der Anbringung von Leuchtkörpern am Neubau oder im Bereich des Grundstückes ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen Lichtemissionen in Nachbargrundstücke, Gehölzbestände und den Ersatzkästen (Giebel) kommen kann. Auch die benachbarten Gebäude

sind nicht anzustrahlen, da auch hier mit Vorkommen geschützter Arten gerechnet werden muss. Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenige Insekten anlocken. Diese sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil (< 2.700 Kelvin) und somit gelb-orange oder warmweiße LED sowie gelbe Natriumlampen.

- d) Bei der Herstellung von Glasfassaden (ab 1,5m² Größe) sind diese gegen Vogelanzug kenntlich zu machen, um den Scheibenschlag zu reduzieren. Dies kann u.a. durch Aufkleben von vertikalen oder horizontalen Streifenmarkierungen erfolgen oder farblich beschichtete/getönten Scheiben. Eine Markierung mit senkrechten 1,5 cm breiten milchigen Streifen bei 10 cm Abstand ist hoch wirksam, ebenso wie eine Folie mit horizontalen 2 mm breiten schwarzen Streifen in 28 mm Abstand. Auch Gitter, Blenden und Jalousien verringern das Anflugrisiko wirksam. Weiterhin nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben (vgl. LAG-VSW-2021).

6.2 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

- e) Anbringung von 10 Mauerseglerkästen (z.B. Firma Schwegler) an der höchsten Gebäudestelle mit freiem Anflug im Bereich der Giebel. Abstand der Kästen zueinander mind. 30cm (Anflugbahnen). Zeitraum so bald wie möglich im Zuge des Neubaus/Sanierung. Achten auf z.T. lange Lieferzeiten von mehreren Monaten möglich.

Hinweis: Können Gebäudeteile mit einer Höhe von 4m erhalten bleiben und müssen nicht innerhalb der Brutzeit saniert werden, so können als Interimslösung (Vermeidung der zeitlichen Lücke) die Kästen dort angebracht werden. Final sind diese aber in gleicher/ähnlicher Höhe der Giebel am Neubau anzubringen.

6.3 Ökologische Baubegleitung

- f) Bei der Standortwahl/Anbringung der Mauerseglerkästen.

7 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab das Erfordernis von Ersatzmaßnahmen (Haussperling und pot. Mauersegler) sowie von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvogelarten (Gebäudebrüter/Gebüschbrüter).

Weiterhin ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Ersatzlebensstätten für die Sperlinge/Segler funktionsfähig angebracht werden.

Durch diese Maßnahmen können wirksam die Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung vermieden werden, so dass dem Vorhaben des Abbruchs/Umbaus der Gebäude mit Lebensstätten der besonders geschützten Arten sowie dem Neubauvorhaben kein artenschutzrechtliches Hindernis im Wege steht.

8 Zitierte und/oder verwendete Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999 ISBN 3-9801092-7-5

BERND, D. (2013): Vorschläge für Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel im Sinne von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen (CEF) im Rahmen der Bauleitplanung – Erhaltungsziel der lokalen Population Gebäude bewohnender und planungsrelevanter Arten im Siedlungsraum sowie Maßnahmen für Waldfledermäuse. MUNA e.V. Eigenverlag.

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

SCHUMACHER, A. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2021): Bundesnaturschutzgesetz, 3., erweiterte und aktualisierte Auflage, 1635 S. Kommentar. Verlag Kohlhammer.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

ZAHN, A & REITER, G. (2006 / 2022 in Prep): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. Interreg IIIB Lebensraumvernetzung.

Gesetze, Verordnungen, Leitfaden, Rote Listen

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

HLNUG (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).

HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Stand: Dezember 2015) – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und

Zulassungsverfahren. - Hrsg.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE,
LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. WIESBADEN

MKULNV (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die
Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-
Westfalen

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom
02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSW & HGON (2015): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, D.
(VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte
für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten
Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell
SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote
Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber.
Vogelschutz 44

MEINIG, H., BOYE, O. & HUTTERER, R. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste
der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BFN BUNDESAMT FÜR
NATURSCHUTZ (Hrsg., 2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und
Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt,
Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/start>

https://www.bfn.de/0316_natura2000.html

Bilddokumente der Prüfung



Abb. 4: Fassade ohne Spaltenpotenzial für Fledermäuse oder Nischen für Vögel.



Abb. 5: Heller Dachstuhl ohne Nachweis von Fledermäusen.



Abb. 6: Trauf ohne Nachweis von Nestern



Abb. 7: Mauerkrone im Bereich der Giebel mit Nistmaterial vom Hausperling.



Abb. 8: Ortgang/Mauerkrone als Brutplatzbereich vom Haussperling.



Abb. 9: Lüftungsrohre mit Kot vom Haussperling.



Abb. 10: Kellerräume sind als Lebensstätte nicht geeignet, da hermetisch verschlossen.



Abb. 11: Alte Rosskastanie die sich als Brutplatz für allgemein häufig und typische Siedlungsarten unter den Freibrütern eignet.



Abb. 12: Vorbau mit potenziellen Nischen z.B. für den Hausrotschwanz



Abb. 13: Freifläche mit Gehölzen